

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
leg.tavi@bmg.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.038.063

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Moriz Kopetzki
Sachbearbeiter
moriz.kopetzki@bka.gv.at
+43 1 531 15-203942
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2024-0.755.117

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen sowie zum Schutz von Personen vor Emissionen dieser Erzeugnisse und vor Nikotinsucht (Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz – TNSG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der gesamte Gesetzesentwurf sollte einer inhaltlichen und legistischen Prüfung unterzogen werden: Einerseits springen bei einem bloßen Durchblättern zahlreiche Fehler der Zeichensetzung ins Auge. Andererseits sollten alle Anordnungen auf ihre Richtigkeit, Erforderlichkeit und Vollständigkeit hin überprüft werden. Die legistisch korrekte Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes kann freilich durch die Abhaltung eines Begutachtungsverfahrens nicht ersetzt werden.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung

zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

In Bezug auf das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und das ORF-Gesetz besteht eine legistische Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz – TNSG):

Allgemeines:

Die Bezeichnung „Bundesministerium“ sollte nur verwendet werden, wenn ausschließlich der Hilfsapparat der Behörde „Bundesminister“ gemeint ist (vgl. LRL 36). Insofern wäre im gesamten Entwurf zu überprüfen, ob die Begriffe „Bundesministerin“ oder „Bundesminister“ sowie „Bundesministerium“ einheitlich und zutreffend verwendet werden. Bei behördlichen Zuständigkeiten ist jedenfalls „Bundesministerin oder Bundesminister“ zu verwenden.

Zu § 1:

Zu Abs. 3:

Nach der vorgesehenen Bestimmung gilt der gesamte Gesetzesentwurf nicht für Tabak-, verwandte oder sonstige Erzeugnisse, welche Verbraucher für deren Eigengebrauch aus dem Ausland einführen. Den Erläuterungen zufolge soll damit der Konsum ermöglicht werden, wenn diese eingeführten Erzeugnisse nicht den Vorgaben des Gesetzes entsprechen – etwa, weil sie keine deutschen Warnhinweise aufweisen. Der Entwurf enthält in seinem VI. Teil jedoch auch Regelungen zum Schutz von Personen vor Emissionen; es erscheint fraglich, ob tatsächlich beabsichtigt ist, dass die Bestimmungen über den Nichtraucherschutz in den §§ 54 bis 58 nicht auf Erzeugnisse anwendbar sein sollen, wenn diese von Verbrauchern für deren Eigengebrauch aus dem Ausland eingeführt wurden. Eine derartige Regelung stieße auf verfassungsrechtliche Bedenken (etwa aus dem Titel des Gleichheitssatzes). Eine Änderung wird angeregt.

Zu § 2:*Zu Z 2:*

Die Definition des „Aromavermittlers“ erscheint weit („der bzw. das dazu verwendet werden kann, ... ein Aroma zu verleihen“); in den Erläuterungen werden ua. „Mentholblättchen“ angeführt, die in die Packung des Tabakerzeugnisses gelegt werden, um dem Tabak ein Aroma zu verleihen. Die Abgrenzung zu anderen Produkten, die demselben Zweck dienen könnten, aber nicht zu diesem speziellen Zweck hergestellt oder vermarktet werden, ist fraglich. Da Aromavermittler als „sonstige Erzeugnisse“ im Sinn der Z 26 weitgehenden Beschränkungen und Verboten unterliegen (vgl. die §§ 39 bis 41), sollte die Reichweite der Definition überprüft werden und zumindest in den Erläuterungen die Abgrenzung zu anderen, nicht erfassten Produkten dargelegt werden.

Zu Z 14:

Die Definition eines „Konsumgeräts“ umfasst ua. „ein verwandtes Erzeugnis“, wobei die elektronische Zigarette explizit ausgenommen ist. Nach der Z 35 umfasst der Begriff „verwandtes Erzeugnis“ auch „die elektronische Zigarette und deren Liquids“. Falls beabsichtigt ist, Liquids ebenfalls von der Definition des Konsumgeräts in Z 14 auszunehmen, wäre dies klarzustellen.

Zu Z 15:

Nach dem Wortlaut sind unter „Liquids“ auch „alle Zutaten“ zu verstehen, „die zur Herstellung eines Liquids verwendet werden können, wie zum Beispiel Basisflüssigkeiten, Aromen und Farbstoffe“. Die Erläuterungen spezifizieren hiezu, dass es um Produkte geht, „die dazu bestimmt sind, vom Konsumenten bzw. der Konsumentin selbst zu einem gebrauchsfertigen Liquid gemischt zu werden“. Um eine Einbeziehung zahlreicher Produkte (zB Glycerin, Propylenglykol und Wasser als Zutaten für Basisflüssigkeiten, oder Lebensmittelfarbstoffe generell) in die Definition „verwandter Erzeugnisse“ im Sinn der Z 35 zu vermeiden, sollte die Definition präzisiert werden.

Zu Z 22:

Nach dem Wortlaut kann ein „pflanzliches Raucherzeugnis ... mittels eines Verbrennungsprozesses bzw. über Inhalation konsumiert werden“. Die Erläuterungen stellen klar, dass „die Inhalation für die Einstufung als Raucherzeugnis entscheidend“ sei; dementsprechend müsste wohl nur auf die Inhalation abgestellt werden und erscheint die Bezugnahme auf den Verbrennungsprozess überflüssig. Dies wäre auch bei der Definition in Z 23 zu berücksichtigen.

Zu Z 28:

Ein „Tabakersatzerzeugnis“ soll ein nikotin- und tabakfreies Erzeugnis sein, das lediglich „wie ein Tabakerzeugnis oder ein verwandtes Erzeugnis konsumiert werden kann“, wobei die Erläuterungen ua. „Shishasteine“ und „koffeinhaltige/aromatisierte Pulver zum Schnupfen“ als Beispiele nennen. Die Definition geht jedoch weit darüber hinaus: Der Begriff „Tabakerzeugnis“ umfasst nach Z 29 ua. „jedes Erzeugnis, das zum ... Lutschen oder Kauen bestimmt ist ...“. Handelsübliche (nikotin- und tabakfreie) Kaugummis oder Zuckerl, die zum Kauen bzw. Lutschen bestimmt sind, können somit „wie ein Tabakerzeugnis ... konsumiert werden“ und sind daher – zumindest nach dem Wortlaut der Bestimmung – von der Definition der Z 28 (und folglich von der Definition der „sonstigen Erzeugnisse“ nach Z 26) erfasst. Im Hinblick auf die weitreichenden Ge- und Verbote des Entwurfes wird eine andere Regelung angeregt.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1, § 46 Abs. 5, 6 Z 2 und 3, § 47, § 48 Abs. 7 und 9, sowie § 50 Abs. 1:

Die genannten Bestimmungen knüpfen an unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften der Europäischen Union an. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss in der Verweisungsnorm das Verweisungsobjekt hinreichend bestimmt festgelegt sein, wobei das bloße Anknüpfen an unmittelbar anwendbares Unionsrecht grundsätzlich zulässig ist (VfSlg. 17.479/2005). Da es sich bei dem hier einschlägigen Unionsrecht allerdings nicht nur um (in der Regel) unmittelbar anwendbare Verordnungen oder Beschlüsse handelt, sondern auch um Richtlinien, deren unmittelbare Anwendbarkeit im Einzelfall zweifelhaft oder unzulässig sein kann (vgl. VfSlg. 17.479/2005), sollte auf konkrete Rechtsakte und idealerweise konkrete Bestimmungen verwiesen werden. Dies gilt umso mehr, als Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU selbst einen Verweis auf „all[e] anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union“ enthält.

Zu § 4:***Zu den Abs. 1 und 2:***

Der Entwurf sieht vor, dass das Verbot des Versandhandels auf „sonstige Erzeugnisse“ im Sinn des § 2 Z 26 ausgedehnt wird, was Tabakersatzerzeugnisse (§ 2 Z 28), Aromavermittler (§ 2 Z 2), Konsumgeräte (§ 2 Z 14) und Zubehör (§ 2 Z 38) umfasst. Angesichts der weiten Definition etwa von Aromavermittlern oder insbesondere jener von Tabakersatzerzeugnissen (vgl. die Anmerkungen zu § 2 Z 2 und 28), ist fraglich, ob ein generelles Versandhandelsverbot für derartige Erzeugnisse, die zumindest nicht alle (potenziell) gesundheitsschädlich sein dürften und nicht alle geeignet sein dürften, Jugendlichen den Einstieg in den Tabak- bzw. Nikotinkonsum zu erleichtern, mit dem Ziel

des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt werden kann. Im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsbetätigung (vgl. VfSlg. 20.151/2017) und die EU-Grundfreiheiten wird eine Überprüfung und allenfalls nähere Rechtfertigung in den Erläuterungen angeregt.

Zu Abs. 4:

Es sollte klargestellt werden, welche Behörde unter welchen Voraussetzungen die Pflicht zur vorläufigen Sicherstellung trifft.

Nach dem dritten Satz sind die sichergestellten Erzeugnisse „gegenüber der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher ... für verfallen zu erklären und nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zu vernichten.“ Der letzte Satz sieht vor, dass die „Kosten der Verwahrung und der Vernichtung ... von der Bestellerin bzw. dem Besteller zu tragen“ sind. Nach dem ersten Satz sind auch Erzeugnisse vorläufig sicherzustellen, die „in Verkehr gebracht ... werden sollen“. Es stellt sich die Frage, wie sich die Regeln über den Verfall, die Vernichtung und die Kostentragung zu Erzeugnissen verhalten, die sichergestellt werden, bevor sie für einen konkreten Besteller bestimmt sind, und daher kein Verbraucher bzw. Besteller vorliegt (wenn beispielsweise Erzeugnisse, die für den Versandhandel bestimmt sind, in einem Lagerraum sichergestellt werden und noch kein Verbraucher eine Bestellung für ein konkretes Erzeugnis aufgegeben hat). Eine Überprüfung wird angeregt. Außerdem sollte im Hinblick auf die allgemeinen Regeln über die Beschlagnahme, den Verfall und den Kostenersatz in den §§ 50 und 51 überprüft werden, ob die speziellen Regeln des § 4 Abs. 4 in den V. Teil aufgenommen oder in die §§ 50 und 51 integriert werden könnten.

Zu § 5:

Hinsichtlich des Verkaufsverbotes für sonstige Erzeugnisse wird auf die Anmerkungen zu § 4 Abs. 1 und 2 verwiesen.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Hinsichtlich des Werbeverbots für sonstige Erzeugnisse wird auf die Anmerkungen zu § 4 Abs. 1 und 2 verwiesen.

Zu Abs. 6:

In Z 2 ist das Vergleichsobjekt unklar („der Eindruck hervorgerufen wird, dass deren Genuss gesundheitlich unbedenklich, oder weniger schädlich sei“; weniger schädlich als

welches Erzeugnis?). Möglicherweise könnte es „wenig schädlich“ oder „kaum schädlich“ lauten.

In Z 3 wirft die Formulierung „... Aussagen oder Darstellungen, die sich speziell an die Zielgruppe der Jugendlichen richten und insbesondere einen modernen Lebensstil propagieren sollen“ die Frage auf, was unter einem „modernen Lebensstil“ zu verstehen ist. Die Erläuterungen verweisen lediglich auf „innovativ[e]“ sowie „trendige und attraktive Aufmachung“. Eine Präzisierung und nähere Ausführung in den Erläuterungen wird angeregt.

In Z 5 wird die Verwendung von „Comics“ untersagt. Unter einem Comic wird üblicherweise eine Bildgeschichte oder zumindest ein bildhaft dargestellter Vorgang verstanden, bestehend aus mehreren gezeichneten Bildern und (in der Regel) Text. Wenngleich der Entwurf diesen Begriff nur aus der geltenden Rechtslage übernimmt, sollte geprüft werden, ob tatsächlich die Verwendung derartiger Bildgeschichten gemeint ist. Falls jedoch (in Comics üblicherweise verwendete) grafische Darstellungsarten gemeint sind, also „cartoon“-hafte Zeichnungen oder Karikaturen, oder die Darstellung von Comic-Figuren (vgl. § 11 Abs. 3 Z 7 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2016), sollte dies klargestellt werden. Allenfalls könnte präzisiert werden, dass grafische Darstellungen gemeint sind, die sich insbesondere an die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen richten.

Zu § 7:

Während in der Überschrift sowie in Abs. 4, 5 und 6 das Wort „Beirat“ verwendet wird, sprechen die Abs. 1, 2 und 3 von „Beratungsgremien“. Eine einheitliche Begriffsverwendung wird angeregt.

Zu Abs. 2:

Nach dem ersten Satz erlässt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Geschäftsordnung. Nach dem zweiten Satz „bedarf“ die Geschäftsordnung „für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers ...“; dies gelte „auch für jede Änderung der Geschäftsordnung“. Es erscheint unklar, wie sich der Erlass bzw. die Änderung der Geschäftsordnung durch den Bundesminister zu ihrer (nachfolgenden?) Genehmigung durch denselben Bundesminister verhält.

Zu Abs. 3:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, wie festzustellen ist, ob ein Mitglied des Beratungsgremiums „frei von Einfluss wirtschaftlicher Interessenvertretung“ ist.

Zu § 8:*Zu Abs. 2:*

Während nach dem ersten Satz das „Bundesministerium ... zusätzliche Angaben zur Vervollständigung verlangen“ kann, sind nach dem zweiten Satz „[a]uf Verlangen des Bundesministers bzw. der Bundesministerin ... Studien ... durchzuführen und vorzulegen“. Nach dem dritten Satz haben die Meldepflichtigen „die verwendeten Verfahren ... dem Bundesministerium ... vorzulegen“. Es sollte geprüft werden, ob jeweils der Bundesminister oder lediglich der Hilfsapparat – das Bundesministerium – gemeint ist.

Es sollte angeordnet werden, unter welchen Voraussetzungen der Bundesminister verlangen kann, dass vom Meldepflichtigen Studien durchzuführen sind.

Zu Abs. 4:

Es wird angeregt, die Gründe für die unterschiedlichen Meldefristen in den Erläuterungen darzulegen.

Zu Abs. 5:

Wenn unter einer veränderten „Zusammensetzung“ des Erzeugnisses, die eine neuerliche Meldepflicht auslöst, auch Änderungen im Herstellungsprozess oder bei elektronischen Mechanismen gemeint sind (vgl. etwa § 8 Abs. 1 Z 8 lit. c und d), wird angeregt, dies in der Formulierung zu präzisieren.

Zu den Abs. 10 und 12:

Es sollte geprüft werden, ob die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen auf der Website des Bundesministeriums (Abs. 10) sowie die Pflicht zur Zurverfügungstellung von Daten und Studien auf Antrag der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats (Abs. 12) tatsächlich das Bundesministerium und nicht den Bundesminister treffen sollen.

Zu § 9:*Zu Abs. 8:*

Der Verweis auf „die Selbstberechnung gem. Abs. 6“ ist fehlerhaft, da Abs. 6 die solidarische Haftung regelt (gemeint wohl: Abs. 7). Ebenso ist im zweiten Satz der fehlerhafte Verweis auf Abs. 8 (gemeint wohl: Abs. 9) zu korrigieren.

Der letzte Satz („Bescheiden, mit denen pauschalisierte Jahresgebühren vorgeschrieben werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“) wirft Fragen auf und sollte überprüft werden. Es wird angeregt, nähere Überlegungen zu den anwendbaren Verfahrensvorschriften und zum Rechtsschutz in die Erläuterungen aufzunehmen. Sollte beabsichtigt sein, die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen solche Bescheide generell auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass Rechtsschutzsuchende nicht generell einseitig mit allen Folgen einer potenziell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsmittels belastet werden dürfen und der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar sein kann (vgl. VfSlg. 11.196/1986 oder jüngst VfGH 3.12.2024, G 10/2024 ua.). In den Erläuterungen wäre darzulegen, weshalb der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unerlässlich sein soll.

Zu § 10:*Zu den Abs. 2 und 3:*

Nach dem Wortlaut beider Absätze „hat“ der Bundesminister ua. „nach Empfehlung eines Beirates gemäß § 7“ die Höchstwerte zu verringern bzw. zu erweitern. Nimmt man keine verfassungswidrige Bindung des Bundesministers an eine Empfehlung des Beirates an – wofür die Erläuterungen sprechen, die eine „vorherige Befassung und Empfehlung eines Beirates“ nennen –, erscheint jedoch fraglich, unter welchen Voraussetzungen der Bundesminister die Höchstwerte zu verändern „hat“, wenn keiner der beiden anderen Fälle (also erwiesene gesundheitliche Gefahren oder unionsrechtliche Vorgaben) vorliegt.

Zu § 12:*Zu Abs. 2:*

Nach dem Wortlaut „hat“ der Bundesminister ua. „nach Empfehlung eines Beirates gemäß § 7“ durch Verordnung Standards für Messverfahren festzulegen. Nimmt man keine verfassungswidrige Bindung des Bundesministers an eine Empfehlung des Beirates an, erscheint jedoch fraglich, unter welchen Voraussetzungen der Bundesminister Standards

festzulegen „hat“, wenn keiner der beiden anderen Fälle (also erwiesene gesundheitliche Gefahren oder unionsrechtliche Vorgaben) vorliegt.

Zu § 13:

Zu Abs. 3:

Nach dem Wortlaut „hat“ der Bundesminister unter gewissen Voraussetzungen und ua. „auf Empfehlung eines Beirates gemäß § 7“ durch Verordnung ein Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Erzeugnisse zu verfügen. Nimmt man keine verfassungswidrige Bindung des Bundesministers an eine Empfehlung des Beirates an, erscheint jedoch fraglich, wie sich diese Pflicht zum Verordnungserlass zum allfälligen Fehlen einer Empfehlung des Beirates verhält.

Zu § 13a:

Zu Abs. 2:

Es sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden, was ein „charakteristisches Aroma“ (Z 2) ist.

Zu Abs. 6:

Es wird angeregt, im ersten Satz – wie in der geltenden Rechtslage – zu präzisieren, welche „Daten und Informationen“ gemeint sind. Im Übrigen wirft die Formulierung „... haben für Zwecke der Anwendung der Richtlinie 2014/40/EU Zugriff auf diese Daten ...“ die Frage auf, was unter den „Zwecke[n] der Anwendung“ der (im Fall der ordnungsgemäßen Umsetzung gerade nicht unmittelbar anwendbaren) Richtlinie zu verstehen ist.

Zu § 14:

Die Überschrift bezieht sich, anders als die Überschriften der Folgebestimmungen, auch auf den „Inhalt“ und die „Kennzeichnung“ von Tabakerzeugnissen. Da § 14 nicht die Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen regelt und der Begriff „Kennzeichnung“ in weiterer Folge auch für Warnhinweise verwendet wird (vgl. die Überschriften zu den §§ 19 und 20), könnte die Überschrift im Interesse einer einheitlichen Betitelung und zur besseren Beschreibung der vorgeschlagenen Regelung stattdessen „Aufmachung und Erscheinungsbild von Tabakerzeugnissen“ lauten.

Zu Abs. 1:

In den Erläuterungen sollte ausgeführt werden, was unter „prominente[n] ... Gegenständen“ (Z 6) zu verstehen ist.

Zu Abs. 2:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, was unter „irreführende[n] Angaben“ (Z 2) zu verstehen ist und inwiefern sich diese von den bereits nach Abs. 1 verbotenen Elementen oder Merkmalen unterscheiden.

Zu Abs. 3:

Nach dem vorgesehenen Abs. 3 fallen etwa „Namen“ und „Markennamen“ unter die nach den Abs. 1 und 2 verbotenen Elemente und Merkmale. Es wird nicht übersehen, dass bereits § 5d Abs. 3 TNRSg dies vorsieht, dennoch sollte eine solche (undifferenzierte) Anordnung überdacht werden, zumal sie – bei einer strengen Lesart – dazu führt, dass auf einer Packung eines Tabakerzeugnisses der Name oder Markenname des Tabakerzeugnisses selbst nicht aufscheinen darf. Die aktuelle Gestaltung von Packungen von Tabakerzeugnissen dürfte diese Voraussetzungen durchgehend nicht erfüllen (auch verlangt Art. 13 Abs. 3 der RL 2014/40/EU, die ausweislich der Erläuterungen zu § 5d TNRSg umgesetzt werden soll, ein solches Verbot wohl nicht [arg.: „können“]).

Zu § 16:*Zu Abs. 9:*

Die Bestimmung wirft die Frage auf, ob „Bilder von Packungen und Außenverpackungen, die für Verbraucher bzw. Verbraucherinnen bestimmt sind“ – insbesondere die Bilder auf Verkaufsautomaten –, zwangsläufig alle Seiten der jeweils dargestellten Verpackung in lesbarer Größe darstellen müssen, damit auf dem Bild alle gemäß den §§ 14 bis 22 vorgesehenen Warnhinweise, Informationsbotschaften, Erkennungsmerkmale und Sicherheitsmerkmale für jedes dargestellte Tabakerzeugnis zu erkennen sind.

Zu § 18:*Zu Abs. 3:*

Aus Anlass der Neufassung des Gesetzes sollten die genannten Daten und Zeiträume, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, aktualisiert werden.

Zu § 19:*Zu Abs. 8:*

Der Verweis auf die Anforderungen des § 17 Abs. 7 sollte überprüft werden: Diese Bestimmung sieht vor, dass der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft „jeweils 50 % der Flächen einnehmen [müssen], auf denen sie gedruckt werden“. Das

Verhältnis zu § 19 Abs. 5 und 6, wonach der allgemeine bzw. der textliche Warnhinweis 30 bzw. 40 % der Fläche der Packung und der Außenverpackung einzunehmen haben, erscheint daher unklar (es scheint mehr Platz für Warnhinweise verlangt zu werden als zur Verfügung steht).

Zu § 20:

Zu Abs. 2:

Der Verweis auf § 17 Abs. 7 sollte überprüft werden, weil § 20 Abs. 2 Z 2 bereits einen Prozentsatz vorsieht.

Zu § 23:

Zu Abs. 1:

Die Erläuterungen verweisen hinsichtlich der Z 8 auf Art. 2 Abs. 1 lit. a und b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586; dieser Verweis betrifft jedoch offenbar die Z 9. Zur Z 8 sollte näher dargelegt werden, was unter einem Mechanismus zu verstehen ist, „der verhindert, dass eine gefüllte elektronische Zigarette unmittelbar verwendet werden kann“, und was diese Anforderung bezweckt.

Zu Abs. 2:

In der Verordnungsermächtigung sollte im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG näher determiniert werden, worauf sich die „weitere[n] Anforderungen“ beziehen und unter welchen Voraussetzungen der Bundesminister diese Anforderungen festlegen kann.

Zu § 24:

Zu Abs. 1:

Es sollte geprüft werden, ob die aufgezählten Informationen in den Z 1 bis 7 in Anführungszeichen gesetzt werden müssen. Wenn die in Anführungszeichen gesetzten Begriffe ohne Änderungen im Beipackzettel abgedruckt werden sollen, wäre dies explizit anzuordnen.

Zu Abs. 2:

Die Formulierung in Z 1 lit. e („Empfehlung, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Jugendlichen unter 18 gelangen darf“) ist in sich widersprüchlich. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Abs. 4:

Es sollte überprüft werden, ob tatsächlich nur auf die Elemente oder Merkmale gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 bis 6 (nicht aber etwa Z 7) verwiesen werden soll.

Zu Abs. 5:

Die Bestimmung erscheint überflüssig, da Abs. 4 bereits auf § 14 Abs. 2 verweist, dessen Z 1 „den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils“ auf Packungsbeilagen, Packungen und Außenverpackungen einschließlich Hüllen verbietet.

Zu § 25:*Zu Abs. 3:*

Der Verweis auf § 16 Abs. 7 erscheint widersprüchlich, da bereits § 25 Abs. 2 letzter Satz die Umrandung mit einem schwarzen, mindestens 1 mm breiten Rahmen vorschreibt, wobei der Rahmen „außerhalb der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche anzubringen ist“, während § 16 Abs. 7 den Rahmen „innerhalb der ... Fläche“ vorsieht. Auch ist unklar, worauf mit „... 7, 1. Satz“ (richtig wäre: „erster Satz“) verwiesen werden soll.

Zu Abs. 4:

Es wird auf die Anmerkung zu § 16 Abs. 9 verwiesen.

Zu § 27:*Zu Abs. 1:*

Im Hinblick auf die Z 4 wird auf die Anmerkung zu § 24 Abs. 2 Z 1 lit. e verwiesen.

Zu Abs. 2:

Die explizite Anordnung, dass nicht angegeben werden darf, „dass das Erzeugnis frei von ... Aromastoffen ist“, erscheint überflüssig, weil bereits § 14 Abs. 1 Z 8 – auf den § 27 Abs. 2 verweist – die Bezugnahme auf Aromastoffe verbietet. Lediglich die Nennung von „Zusatzstoffen“ erscheint erforderlich, sofern der fehlende Verweis auf § 14 Abs. 1 Z 3 beabsichtigt ist.

Zu § 28:*Zu Abs. 3:*

Der Verweis auf § 16 Abs. 7 erscheint widersprüchlich, da bereits § 28 Abs. 2 letzter Satz die Umrandung mit einem schwarzen, mindestens 1 mm breiten Rahmen vorschreibt, wobei

der Rahmen „außerhalb der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche anzubringen ist“, während § 16 Abs. 7 den Rahmen „innerhalb der ... Fläche“ vorsieht. Auch ist unklar, worauf mit „... 7, 1. Satz“ (richtig wäre: „erster Satz“) verwiesen werden soll.

Zu Abs. 4:

Es wird auf die Anmerkung zu § 16 Abs. 9 verwiesen.

Zu § 29:

Die Verordnungsermächtigung sollte im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG näher determinieren, worauf sich die „weitere[n] Anforderungen“ beziehen und unter welchen Voraussetzungen der Bundesminister diese Anforderungen festlegen kann.

Zu § 31:

Zu Abs. 1:

Der letzte Satz („Neuartige Tabakerzeugnisse dürfen ohne Zulassung vermarktet oder in Verkehr gebracht werden.“) steht im Widerspruch zum ersten Satz („Wird beabsichtigt, ein neuartiges Tabakerzeugnis in Österreich in Verkehr zu bringen, ist dafür vor dem Inverkehrbringen eine Zulassung ... zu beantragen.“) und zu Abs. 4 letzter Satz („Ein neuartiges Tabakerzeugnis darf erst vermarktet oder in Verkehr gebracht werden, wenn eine rechtskräftige Zulassung vorliegt.“).

Wenngleich die Übereinstimmung des Entwurfes mit dem Unionsrecht vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist, sollte die Notwendigkeit, dass der Zulassungswerber über einen Firmensitz im Inland oder eine vertretungsbefugte Person mit Sitz im Inland für die Dauer der Vermarktung benennen muss, im Hinblick auf die unionsrechtlichen Grundfreiheiten überprüft und allenfalls in den Erläuterungen näher begründet werden.

Zu Abs. 2:

Zur (nur) in Z 5 verwendeten Formulierung „junger Menschen“ wird angeregt, einen präziseren Begriff zu wählen, den auch andere Bestimmungen des Entwurfes vorsehen (vgl. § 8 Abs. 1 Z 6: „insbesondere Jugendlicher“).

Zu der in Z 9 verlangten „Erklärung“ des Zulassungswerbers, wonach dieser „die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit des Erzeugnisses tragen“ würde, sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, welche praktische oder rechtliche Relevanz einer solchen Erklärung zukommen soll.

Zu Abs. 4:

Es sollte sicher- und klargestellt werden, dass der Bundesminister nicht an das Gutachten der bei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH einzurichtenden „unabhängigen Bewertungsstelle“ gebunden ist. Der Bundesminister muss die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eigenständig prüfen können; es könnte vorgesehen werden, dass das Gutachten seiner Entscheidung zugrunde zu legen ist (vgl. Abs. 8 letzter Satz).

Die Bestimmung sieht außerdem vor, dass die Zulassung vom Bundesminister zu erteilen ist, „wenn ... in den Unterlagen gemäß Abs. 2 und 3 keine Hinweise aufzufinden sind, dass das neuartige Tabakerzeugnis nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich seiner gesundheitlichen Auswirkungen jedenfalls weniger bedenklich als ein in der Konsumart bzw. Anwendung vergleichbares Tabakerzeugnis ist“. Da ein Hinweis darauf, dass das Erzeugnis „weniger bedenklich“ ist als vergleichbare Erzeugnisse, die Zulassung wohl gerade nicht ausschließen soll, sollte die Formulierung überprüft werden.

Zu Abs. 5:

Der Verweis auf die in Abs. 8 „festgelegten Anforderungen“ im Zusammenhang mit der Nichterteilung der Zulassung ist unklar, da Abs. 8 den Widerruf der (naturgemäß bereits erlassenen) Zulassung regelt.

Zu Abs. 9:

Nach der Z 3 erlischt die Zulassung, wenn der Zulassungsinhaber die Zulassung nicht mehr aufrechterhalten „will“. Da der bloße Wille des Zulassungsinhabers nicht objektiv überprüfbar ist, sollte an eine außenwirksame Handlung des Zulassungsinhabers angeknüpft werden (etwa an eine Mitteilung, in der der Zulassungsinhaber seinen Willen zum Ausdruck bringt).

Es wird angeregt zu prüfen, ob auch die Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen gemäß Abs. 6 explizit als Grund für das Erlöschen der Zulassung (oder den Widerruf gemäß Abs. 8) angeführt werden sollte.

Zu Abs. 12:

Die Tragweite der Verordnungsermächtigung betreffend „die Voraussetzungen der Zulassung“ sowie das Zulassungsverfahren sollte im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG näher determiniert werden.

Zu § 32:*Zu Abs. 1:*

Im Hinblick auf das Erfordernis, dass der Registrierungswerber über einen Firmensitz im Inland verfügen muss oder eine vertretungsbefugte Person mit Sitz im Inland benennen muss, wird auf die Anmerkung zu § 31 Abs. 1 verwiesen.

Zu Abs. 3:

Im Hinblick auf die gemäß Z 8 verlangte Erklärung wird auf die Anmerkung zu § 31 Abs. 2 Z 9 verwiesen.

Zu Abs. 4:

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist für die Prüfung der Unterlagen gemäß Abs. 3 eine Bewertungsstelle einzurichten, die somit neben der gemäß § 31 Abs. 3 einzurichtenden Bewertungsstelle bestünde. Falls nicht beabsichtigt sein sollte, zwei getrennte Bewertungsstellen einzurichten, wäre dies im Wortlaut und in den Erläuterungen klarzustellen. Falls zwei Bewertungsstellen eingerichtet werden sollen, wäre zu erläutern, warum § 31 Abs. 3 eine „unabhängige Bewertungsstelle“ verlangt, § 32 Abs. 4 hingegen nur eine „Bewertungsstelle“.

Zu Abs. 5:

Die explizite Anordnung, dass ein sonstiges Erzeugnis erst nach Entrichtung der Registrierungsgebühr in Verkehr gebracht werden darf, erscheint insofern überflüssig, als die Entrichtung der Registrierungsgebühr bereits Voraussetzung für die Bestätigung der Registrierung ist (Abs. 4) und diese Bestätigung wiederum Voraussetzung für das Inverkehrbringen ist (Abs. 5).

Zu Abs. 12:

Die Ermächtigung des Bundesministers gemäß Z 2, die Voraussetzungen der Registrierung sowie das Registrierungsverfahren durch Verordnung näher zu regeln, sollte im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG näher determiniert werden.

Die Ermächtigung des Bundesministers gemäß Z 3, durch Verordnung zusätzliche Anforderungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen, die Verpackung, die Kennzeichnung und Aufmachung diverser Erzeugnisse zu erlassen, ist systematisch fehlplatziert – § 32 regelt die Registrierung von sonstigen Erzeugnissen – und sollte angesichts der Eingriffsintensität der Rechtsfolgen (vgl. nur § 3 Abs. 1 Z 1 und die Strafbestimmungen in § 61 Abs. 1) näher determiniert werden.

Zu § 35:*Zu Abs. 4:*

Der Verweis auf § 16 Abs. 7 im ersten Satz erscheint widersprüchlich, da § 35 Abs. 4 letzter Satz die Umrandung mit einem schwarzen, mindestens 1 mm breiten Rahmen vorschreibt, wobei der Rahmen „außerhalb der für den Warnhinweis bzw. die Informationsbotschaft vorgesehenen Fläche anzubringen ist“, während § 16 Abs. 7 den Rahmen „innerhalb der ... Fläche“ vorsieht. Auch ist unklar, worauf mit „... 7, 1. Satz“ (richtig wäre: „erster Satz“) verwiesen werden soll.

Zu Abs. 5:

Es wird auf die Anmerkung zu § 16 Abs. 9 verwiesen.

Zu den §§ 36 bis 38:

Im Hinblick auf das Verbot des Inverkehrbringens von Tabakersatzerzeugnissen mit Zusatz- bzw. Inhaltsstoffen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 (§ 36 Abs. 1) sowie die Anforderungen an die Herstellung (§ 36 Abs. 2), Verpackung und Kennzeichnung (§§ 37 und 38) von Tabakersatzerzeugnissen wird auf die Anmerkungen zu § 2 Z 28 sowie zu § 4 Abs. 1 und 2 verwiesen; angesichts der weiten Definition von Tabakersatzerzeugnissen erscheint nicht ausgeschlossen, dass der Entwurf auch etwa Kaugummis oder Zuckerl mit Vitaminen, Koffein oder anderen Inhaltsstoffen erfasst. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu § 38:*Zu Abs. 3:*

Der Verweis auf § 16 Abs. 7 im ersten Satz erscheint widersprüchlich, da bereits § 38 Abs. 2 letzter Satz die Umrandung mit einem schwarzen, mindestens 1 mm breiten Rahmen vorschreibt, wobei der Rahmen „außerhalb der für den Hinweis vorgesehenen Fläche anzubringen ist“, während § 16 Abs. 7 den Rahmen „innerhalb der ... Fläche“ vorsieht. Auch ist unklar, worauf mit „... 7, 1. Satz“ (richtig wäre: „erster Satz“) verwiesen werden soll.

Zu Abs. 4:

Es wird auf die Anmerkung zu § 16 Abs. 9 verwiesen.

Zu § 41:*Zu Abs. 1:*

Der Hinweis „Dieses Produkt darf nicht mit Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen verwendet werden ...“ wirft die Frage auf, welche Norm eine derartige Verwendung verbietet.

Zu Abs. 3:

Der Verweis auf § 16 Abs. 7 im ersten Satz erscheint widersprüchlich, da bereits § 41 Abs. 2 letzter Satz die Umrandung mit einem schwarzen, mindestens 1 mm breiten Rahmen vorschreibt, wobei der Rahmen „außerhalb der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche anzubringen ist“, während § 16 Abs. 7 den Rahmen „innerhalb der ... Fläche“ vorsieht. Auch ist unklar, worauf mit „... 7, 1. Satz“ (richtig wäre: „erster Satz“) verwiesen werden soll.

Zu Abs. 4:

Es wird auf die Anmerkung zu § 16 Abs. 9 verwiesen.

Zu § 42:*Zu Abs. 1:*

Die Formulierung „Konsumgerät, das beim Konsum von neuartigen Tabakerzeugnissen verwendet wird“, sollte überdacht werden und nicht an einen faktischen Umstand anknüpfen („verwendet wird“).

Zu Abs. 7:

Der Verweis auf § 16 Abs. 7 im ersten Satz erscheint widersprüchlich, da bereits § 42 Abs. 6 letzter Satz die Umrandung mit einem schwarzen, mindestens 1 mm breiten Rahmen vorschreibt, wobei der Rahmen „außerhalb der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche anzubringen ist“, während § 16 Abs. 7 den Rahmen „innerhalb der ... Fläche“ vorsieht. Auch ist unklar, worauf mit „... 7, 1. Satz“ (richtig wäre: „erster Satz“) verwiesen werden soll.

Zu Abs. 8:

Es wird auf die Anmerkung zu § 16 Abs. 9 verwiesen.

Zu § 43:*Zu Abs. 4:*

Es wird auf die Anmerkung zu § 16 Abs. 9 verwiesen.

Zu § 44:*Zu Abs. 1:*

§ 44 Abs. 1 erster Satz überträgt die Marktüberwachung – was die weitreichenden Befugnisse gemäß den §§ 45 und 46 einschließt – dem Büro für Tabakkoordination, das bei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) eingerichtet ist. Nach § 44 Abs. 1 zweiter Satz betraut der Bundesminister „besonders geschulte Organe ... als Kontrollorgane“. Nach den Erläuterungen ist der Bundesminister oder die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Marktüberwachung zuständig, „[i]n operativer Hinsicht“ erfolge die Marktüberwachung „durch das Büro für Tabakkoordination“.

Es sollte im Wortlaut klargestellt werden, wer die für die Überwachung zuständige Behörde ist und wem die Tätigkeit der (vom Bundesminister zu betrauenden) Kontrollorgane zuzurechnen ist. Ebenso sollte aus dem Gesetz klar hervorgehen, im welchem Verhältnis die Kontrollorgane zum Bundesminister bzw. zur AGES stehen (siehe auch VfSlg. 20.391/2020). Soll die AGES hingegen in eigenem Namen für die Marktüberwachung zuständig sein, wären die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für Beleihungen festgelegten Vorgaben zu beachten und wäre die Zustimmung der Länder (vgl. VfSlg. 20.556/2022) erforderlich.

Im Übrigen wird angeregt, die in der Bestimmung angeführten Paragraphen, deren Einhaltung überwacht werden soll, auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen.

Auch sollte die Rechtsnatur des in den Erläuterungen genannten „risikobasierten Betriebskontrollplans“ näher erläutert werden. Sollte er normative Anordnungen enthalten, wäre er als Verordnung zu qualifizieren und wäre zu prüfen, wem die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung zukommen soll; hinsichtlich einer allfälligen Beleihung der AGES wird auf die obigen Anmerkungen verwiesen.

Zu Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, wie die Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sicherzustellen hat.

Die vorgesehene Befugnis der Bezirksverwaltungs-, Finanz-, Zoll- oder Sicherheitsbehörden, „jederzeit Kontrollen von Betrieben durchzuführen“, sollte präzisiert werden (auch in Relation zu den Befugnissen und Pflichten der „Kontrollorgane“ gemäß § 45 und die Duldungspflicht gemäß § 48 Abs. 3 Z 1).

Zu § 45:

Es sollte klargestellt werden, ob sich die näheren Regelungen über die Befugnisse und Pflichten der „Kontrollorgane“ auch auf Kontrollen durch die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 44 Abs. 2 beziehen.

Zu § 46:

Zu Abs. 6:

In Z 1 sollte der Verweis auf Abs. 4 überprüft werden.

Zu Abs. 7:

Die Verweise auf Abs. 4 und Abs. 5 Z 1 sollten überprüft werden.

Zu § 47:

Der Verweis auf § 46 Abs. 5 sollte überprüft werden.

Zu § 48:

Zu Abs. 1:

Die Erforderlichkeit der Regelung sollte überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf das Verbot gemäß § 3. Insbesondere der normative Gehalt des zweiten Satzes erscheint fraglich.

Zu Abs. 3:

Im Hinblick auf die erforderliche Bestimmtheit von Rechtsnormen und die erforderliche Vorhersehbarkeit von Verwaltungsstrafbestimmungen sollte geprüft werden, ob die Aufzählung der Pflichten – deren Verletzung gemäß § 61 Abs. 1 Z 14 strafbewehrt ist – tatsächlich demonstrativer (arg.: „insbesondere“) Natur sein soll.

Zu Abs. 4:

Der Verweis auf Abs. 1 – nicht aber Abs. 3 – sollte überprüft werden.

Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, welche Rechtsnatur die „Anordnungen der Kontrollorgane“, denen „unverzüglich Folge zu leisten“ ist, haben.

Zu Abs. 6:

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, was unter einem „System zur Erhebung von Informationen über alle vermuteten schädlichen Auswirkungen dieser Erzeugnisse auf die menschliche Gesundheit“ zu verstehen ist.

Zu Abs. 8:

Der Verweis auf die „Feststellung gemäß Abs. 5“ sollte überprüft werden.

Zu § 50:*Zu Abs. 1:*

Der Verweis auf eine „Anzeige gemäß § 46 Abs. 5“ (gemeint wohl: § 46 Abs. 6) sollte überprüft werden.

Zu Abs.4:

Es sollte überprüft werden, ob die Formulierung „die anordnende Stelle“ durch eine präzisere Formulierung ersetzt werden kann. Auch sollte klargestellt werden, welche Rechtsform die „erforderlichenfalls“ zu treffenden „Anordnungen hinsichtlich des Verbringens, der Lagerung, Versiegelung oder Kennzeichnung“ haben.

Zu Abs. 5:

Dass Bescheide einer Verwaltungsbehörde beim Verwaltungsgericht in Beschwerde gezogen werden können, ergibt sich unmittelbar aus Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG. Zwar ist eine diese Verfassungsbestimmung wiederholende Anordnung nicht unzulässig, dennoch sollten nur singuläre Anordnungen unterbleiben.

Zu Abs. 6:

Die Bestimmung, die nur an abgeschlossene Verfahren gemäß § 61 anknüpft, wirft die Frage auf, wie sich die Pflicht zur unverzüglichen Einräumung des uneingeschränkten Verfügungsrechts zu parallellaufenden justizstrafrechtlichen Ermittlungen oder Gerichtsverfahren (vgl. Abs. 3) verhält.

Zu § 51:

Es sollten Regelungen darüber vorgesehen werden, wie sich die angeordnete Vernichtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Rechtskraft des Bescheides zu parallellaufenden justizstrafrechtlichen Ermittlungen oder Gerichtsverfahren (vgl. § 50 Abs. 3) verhält.

Zu § 52:*Zu Abs. 2:*

Es sollte präzisiert werden, was „geeignete Folgemaßnahmen“ sein können und von wem diese zu setzen sind. Zwar spricht der letzte Satz dafür, dass diese vom „Bundesministerium“ zu setzen sind, dies ergibt sich jedoch nicht mit hinreichender Deutlichkeit und erscheint im Hinblick auf den Charakter des Bundesministeriums als Hilfsapparat fraglich.

Zu Abs. 3:

Der Verweis auf § 48 Abs. 6 (gemeint wohl: § 48 Abs. 7) ist zu überprüfen.

Hinsichtlich der vom Büro für Tabakkoordination zu veranlassenden und auf der Website der AGES zu veröffentlichenden „Information ... über den Qualitätsmangel und die davon ausgehende Gefährdung“, die von einem Erzeugnis ausgeht, wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu behördlichen Informationen hingewiesen, die geeignet sind, in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, wie die Rechte auf Freiheit der Erwerbsausübung bzw. auf Unversehrtheit des Eigentums, einzugreifen: Demnach verlangen das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes und das Rechtsstaatsprinzip, dass einem betroffenen Unternehmen ein adäquates Instrumentarium zur Verfügung gestellt wird, die Information zu überprüfen, eventuell zu korrigieren sowie allfällige Folgen einer rechtswidrigen Information beseitigen zu lassen (VfSlg. 18.747/2009; vgl. zB § 92 Abs. 11 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 107/2017).

Zu § 53:*Zu Abs. 1:*

Die Formulierung „zur Hintanhaltung schädlicher Wirkungen im Sinne des § 52“ wirft Fragen auf, weil § 52 den Begriff der „schädlichen Wirkungen“ nicht enthält.

In der weitgefassten Verordnungsermächtigung, die „nähere Bestimmungen über das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Verwendung ... wie auch von Einfuhr- und Inverkehrbringungsverboten“ vorsieht, wären im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG nähere Determinanten für die Verordnungserlassung vorzusehen.

Im Übrigen scheinen die Wortfolgen „wie auch von ... Inverkehrbringungsverboten“ und „sodass eine weitere Vermarktung ... unzulässig ist“ insofern redundant zu sein, als bei einem Verstoß gegen das Bundesgesetz oder gegen auf seiner Grundlage erlassene Verordnungen ohnehin das Verbot des Inverkehrbringens gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 greift.

Hinsichtlich der Einfuhr- und Inverkehrbringungsbeschränkungen bzw. -verbote für sonstige Erzeugnisse wird auf die Anmerkungen zu § 4 Abs. 1 und 2 verwiesen.

Zu § 54:

Ausweislich der Erläuterungen sollen die geltenden Regelungen betreffend das Rauchverbot übernommen werden. Die Neuerlassung des Gesetzes sollte jedoch zum Anlass genommen werden, die bestehenden Regelungen zu überprüfen, zumal es etwa begrifflich ausgeschlossen ist, dass sich eine Freifläche in einem Raum befindet (so aber der vorgesehene § 54 Abs. 1 Z 3 und Z 4; siehe dazu schon die ho. Stellungnahme BKA-601.111/0001-V/5/2015). So sollte etwa auch geprüft werden, ob in Mehrzweckräumen schlechthin ein Rauchverbot bestehen soll (so der Wortlaut der Bestimmung) oder nur dann, wenn der Raum für solche Zwecke genutzt wird, die ein Rauchverbot auch in sonstigen Räumen begründen. Auch sollte die Regelung, wonach „nicht ortsfeste Einrichtungen, insbesondere Festzelte“ „miterfasst“ seien, systematisch wohl nicht in jenem Absatz getroffen werden, der das Rauchverbot in Mehrzweckhallen und Mehrzweckräumen regelt, sondern sich (wohl) auf Räume, in denen ein Rauchverbot besteht, beziehen. Auch wäre der Regelungsinhalt des Abs. 7 an systematisch richtiger Stelle zu treffen usw.

Auch wäre die Bestimmung auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. So scheint etwa in Räumen, die dem Zweck einer Theateraufführung dienen, ein Rauchverbot (auch für das Publikum) überhaupt nicht zu bestehen. Eine grundlegende Überarbeitung wird angeregt.

Zu § 55:

Zu Abs. 3:

Aus der Bestimmung geht nicht hervor, was ein mit Rauchverbot „belegter“ Bereich einer Tabaktrafik sein soll. Auch ist unklar, warum, wenn in Tabaktrafiken das Rauchverbot nicht gilt, darauf abgestellt wird, das „Rauchen zu erlauben“.

Zu Abs. 4:

Im Hinblick auf § 54 Abs. 7, der ua. auf § 55 verweist, erscheint die (erneute) Nennung der erfassten Erzeugnisse überflüssig. Allerdings wird auf eine Diskrepanz der beiden Bestimmungen hingewiesen, da der vorgesehene § 55 Abs. 4 davon spricht, dass sich das Rauchverbot auch auf die Verwendung von Tabak-, verwandten sowie von sonstigen Erzeugnissen erstrecken soll. Was ein Rauchverbot sein soll, das sich auf ein Verhalten ohne Verwendung von Tabak-, verwandten sowie von sonstigen Erzeugnissen bezieht, ist unklar.

Zu § 57:

Zu den Abs. 1 und 3:

Im Hinblick auf die gemäß § 54 Abs. 6 erfassten „Freiflächen“ (öffentliche Spielplätze) sollten neben „Räumen und Einrichtungen“ auch „Flächen“ oder „Freiflächen“ angeführt werden. Falls sich die Kennzeichnungspflicht nicht auf derartige Freiflächen beziehen soll, wäre dies klarzustellen.

Es sollte überprüft werden, ob ein Gebot, dass die Kennzeichnung überall im Raum oder der Einrichtung gut sichtbar zu sein hat, praktischen Anforderungen gerecht wird (man denke etwa an WC-Anlagen in Schulen).

Zu § 59:

Zu Abs. 1:

Im Hinblick auf die Verwendung des Wortes „Bundesministerium“ wird darauf hingewiesen, dass „Befugnisse gemäß §§ 44 ff“ (richtig: „Befugnisse gemäß den §§ 44 bis ...“ mit Präzisierung der Verweisung) zum Teil auch vom Bundesminister wahrzunehmen sind (vgl. § 52 Abs. 1); eine Überprüfung wird angeregt (vgl. auch die Anmerkungen zu § 44 Abs. 1).

Zu Abs. 2:

Hinsichtlich der Kontrollen der Einhaltung des Verbots gemäß § 56 übernimmt der Entwurf die Verwendung des Plurals aus der geltenden Rechtslage („im Auftrag der zuständigen Bundesminister bzw. Bundesministerinnen“); der Entwurf betraut allerdings in § 63 Abs. 5 (nur) den Bundesminister für Inneres mit der Vollziehung des § 56 (vgl. demgegenüber § 19 letzter Satz TNRSOG, der „die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ mit der Vollziehung des § 12 Abs. 4 TNRSOG betraut). Die Bestimmung sollte entsprechend überarbeitet werden (vgl. auch die Anmerkung zu § 63 Abs. 5).

Zu § 61:

Zu Abs. 1:

In Z 8 sollte der offenbar fehlerhafte Verweis auf § 9 Abs. 13 korrigiert werden.

In Z 9 sollte geprüft werden, ob die Liste der angeführten Paragraphen vollständig ist; so ist etwa § 13a nicht angeführt, der Pflichten der Hersteller und Importeure enthält.

In den Z 9, 10 und 11 sollte klargestellt werden, an wen die Strafdrohungen gerichtet sind.

Nach Z 14 ist ein Verstoß gegen die Pflichten gemäß § 48 strafbar. Diese Pflichten umfassen die Pflicht nach § 48 Abs. 3 Z 5, umfassende Auskünfte zu erteilen. Es sollte klargestellt werden, dass dann keine Verwaltungsstrafe verhängt wird, wenn Auskünfte im Zusammenhang mit einem Verwaltungsstrafverfahren begehrt werden und es zu einem Spannungsverhältnis mit dem Verbot des Zwangs zur Selbstbezichtigung (Art. 90 Abs. 2 B-VG, Art. 6 EMRK) kommen könnte (vgl. zB VfSlg. 18.164/2007).

Zu den Abs. 1, 2, 3 und 4:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht erforderlich, die Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In den im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden.

Zu § 62:

Zu Abs. 1:

Dynamische Verweisungen auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität sind grundsätzlich unzulässig. Im Verhältnis zwischen innerstaatlichem Recht und Unionsrecht hat der Verfassungsgerichtshof hingegen dynamische Verweisungen auf unmittelbar anwendbares Unionsrecht für zulässig befunden (VfSlg. 17.479/2005). Vor diesem Hintergrund sollte ergänzt werden, dass nur unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union, auf die verwiesen wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu § 63:

Zu Abs. 5:

Während § 63 Abs. 4 die Vollziehung des Rauchverbots in Fahrzeugen gemäß § 54 Abs. 4 dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie überträgt, wird die Vollziehung des spezielleren Rauchverbots in Fahrzeugen gemäß § 56 nun (allein) dem Bundesminister für Inneres übertragen. Die

Erläuterungen, die (fälschlicherweise) angeben, dass die Vollziehungs- und Einvernehmensbestimmungen „den bisherigen Bestimmungen des § 19 TNRSG“ folgen (vgl. die Anmerkung zu § 59 Abs. 2), stimmen damit nicht überein. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu § 64:

Die Überschrift sollte lediglich „Zuständige Behörde“ lauten.

Zu Abs. 1:

Die Z 2 nennt den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau als zuständige Behörde hinsichtlich der §§ 5, 50, 51, 54, 55 und 57. Die Z 3 bestimmt den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als zuständige Behörde „in allen übrigen Fällen“. Nach § 44 Abs. 2 haben jedoch die Bezirksverwaltungsbehörden, „insbesondere bei Verdachtsfällen oder Anzeigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sicherzustellen“. Nach § 50 Abs. 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde „aufgrund einer Anzeige ... oder eigenen Feststellungen gemäß § 44 Abs. 2 die Beschlagnahme ... auszusprechen und gleichzeitig ein Verfahren gemäß § 61 einzuleiten“. Demnach müsste die Bezirksverwaltungsbehörde allenfalls in jeder Angelegenheit dieses Bundesgesetzes tätig werden und müsste Beschlagnahmen aussprechen und Strafverfahren einleiten. Es sollte geprüft und klargestellt werden, wie sich dies zu der weitgehenden Zuständigkeitszuweisung an den Bundesminister in § 64 Abs. 1 Z 3 verhält.

Zu Abs. 3:

Wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, ausnahmsweise eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen wird, sind gemäß Art. 131 Abs. 1 und 2 B-VG die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig (RV 1618. BlgNR XXIV. GP 15; *Bußjäger*, Art. 102 B-VG, in Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar. Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg. 2014, Rz. 10). Zwar kann gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. c durch Bundesgesetz eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, vorgesehen werden; derartige Bundesgesetze dürfen jedoch nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Dies gilt vorliegend für Beschwerden gegen Bescheide sowohl des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als auch des Bundesministers für Finanzen (zur kompetenzrechtlichen Einordnung der Gebührenerhebung gemäß TNRSG vgl. VfSlg. 20.391/2020).

Die Formulierung „Bescheide gemäß Abs. 1 ...“ ist zu überprüfen, da § 64 Abs. 1 nicht von Bescheiden spricht.

Es sollte klargestellt werden, ob der letzte Satz lediglich die in § 18 VwGVG vorgesehene Parteistellung der belangten Behörde wiederholt oder ob ein materiengesetzliches Eintrittsrecht im Sinn des § 19 VwGVG gemeint ist.

Zu § 65:

Zu Abs. 1:

Es sollte überprüft werden, ob die (aus § 17 Abs. 11 TNRSG übernommene) Übergangsregelung, die auf den 20. Mai 2019 und den 20. Mai 2024 abstellt, tatsächlich in dieser Form in die Neufassung übernommen werden soll.

Zu den Abs. 2 und 3:

Statt des angeführten Zeitraums („innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“) sollte auf ein konkretes Datum abgestellt werden, bis zu dem die genannten Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden dürfen.

Zu Abs. 4:

Allenfalls könnte eine Legisvakanzklausel für zukünftige Novellen vorgesehen werden (vgl. zB § 13 Abs. 4a des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 geltenden Fassung).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Der Entwurf enthält zahlreiche offensichtliche Tippfehler (insbesondere fehlerhaft gesetzte oder fehlende Satzzeichen) und sprachliche, grammatikalische sowie legistische Mängel. Angesichts der großen Zahl an Fehlern kann eine vollständige Kontrolle nicht vorgenommen werden. Stattdessen wird in den Anmerkungen zu den jeweiligen Artikeln exemplarisch auf ausgewählte Bestimmungen hingewiesen.

Als Beispiel für die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überarbeitung wird auf die divergierenden Gliederungsbezeichnungen in Novellierungsanordnungen und den jeweils vorgeschlagenen Normtexten in den Art. 2, 3 und 4 hingewiesen.

Darüber hinaus wird allgemein auf Folgendes hingewiesen:

Im Entwurf wird häufig die Konjunktion „bzw.“ verwendet, wobei die korrekte Verwendung mitunter fraglich erscheint (im Sinn von „oder“, im Sinn von „genauer gesagt“, oder im Sinn von „respektive“). Eine Überprüfung und die Verwendung eindeutiger Konjunktionen wird angeregt (vgl. LRL 26).

Darüber hinaus sollte bei der Verwendung geschlechtergerechter Formulierungen auf Einheitlichkeit geachtet werden (vgl. zB in § 31 Abs. 1 TNSG: „die Zulassungswerberin bzw. der Zulassungswerber“ sowie „Der Zulassungswerber bzw. die Zulassungswerberin“; oder in § 11 TNSG: „Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin“ [Abs. 1] sowie „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister“ [Abs. 4]).

Der Platzhalter für die BGBl.-Nummer wäre zu korrigieren („xxx“ statt „xx“ oder „x“), um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten.

Zum Titel:

Der Titel des Entwurfes sollte sowohl den Kurztitel des zu erlassenden Gesetzes als auch die Kurztitel der zu ändernden Gesetze nennen (vgl. LRL 120 und 128). Er sollte daher lauten: „Bundesgesetz, mit dem ein Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz erlassen wird und das

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Arzneimittelgesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden“

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im Inhaltsverzeichnis sollte beim Eintrag zu Art. 1 die Abkürzung („– TNSG“) entfallen.

Zu Art. 1 (Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz – TNSG):

Allgemeines:

Im Hinblick auf die erwähnten offensichtlichen Fehler wird exemplarisch auf folgende Bestimmungen hingewiesen: § 2 Z 3 (Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse oder sonstige Erzeugnisse“); § 2 Z 19 („orale oder dermale Aufnahme“); § 2 Z 21 („Tabak-verwandten oder sonstigen Erzeugnisses“); § 2 Z 34 („Tabak-verwandten und sonstigen Erzeugnissen“); § 2 Z 38 („Tabakerzeugnisses, verwandten Erzeugnisses oder sonstigen Erzeugnisses“); § 2 Z 29 (Komma und Punkt hintereinander am Satzende); § 8 Abs. 1 (überflüssiges Leerzeichen zwischen „bereitzustellen“ und Doppelpunkt); § 8 Abs. 6 („Markennahmen“); § 13 Abs. 1 („Zucker als Ersatz für ... verlorengegangenem Zucker“); § 13a Abs. 3 und § 32 Abs. 1 (jeweils ein überflüssiger Punkt nach „oder“); § 32 Abs. 1 („Tabakkooridnation“); § 32 Abs. 10 („Registrungsbestätigung“); § 44 Abs. 3 („vorangegagngenen“); § 48 Abs. 3 Z 5 („Abnehmerinnne“); § 58 Abs. 1 („Bertreibern“ und „§§ 54“); § 62 Abs. 3 („der Durchführungsbeschlusses“); § 63 Abs. 1 (fehlender Punkt am Satzende).

Die Wortfolge „Tabak-, verwandte und sonstige Erzeugnisse“ (so zB im Langtitel des Gesetzesentwurfs, in der Überschrift des III. Teils, in § 4 Abs. 1, in § 5 oder in § 6 Abs. 6 Z 2 bis 6) wird im Entwurf nicht einheitlich verwendet. Exemplarisch sei nur auf die folgenden Formulierungsvarianten hingewiesen: „Tabak-, verwandte oder sonstige Erzeugnisse“ (zB in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2, in § 1 Abs. 3, oder in § 3 Abs. 1 Z 1), „Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse oder sonstige Erzeugnisse“ (zB in § 2 Z 2 oder in § 4 Abs. 2), oder „Tabakerzeugnisse, verwandten oder sonstigen Erzeugnisses“ (in § 2 Z 5). Eine einheitliche Begriffsverwendung wird angeregt.

Statt „einer von der Europäischen Union unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift“ sollte es „einer unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift der Europäischen Union“ lauten (vgl. § 3 Abs. 1 Z 1, § 46 Abs. 5, 6 Z 2 und 3, § 47, § 48 Abs. 7 und 9, sowie § 50 Abs. 1).

Buchstabenbezeichnungen sind nach dem Muster „a)“, „b)“ usw. zu bilden. Die fehlerhaften Bezeichnungen („a.“, „b.“ usw.) sind zu korrigieren (vgl. § 8 Abs. 1 Z 8, § 23 Abs. 1 Z 9, § 24 Abs. 1 Z 1, 3 und 7, § 24 Abs. 2 Z 1 und 2, sowie § 34 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 8).

Bei Aufzählungen ist darauf zu achten, dass die vorletzte und die letzte Gliederungseinheit der Aufzählung sprachlich miteinander verbunden sind; je nach Aussage etwa mit den Konjunktionen „oder“, „und“ oder „sowie“ (vgl. zB § 3 Abs. 1 Z 2 und 3, § 6 Abs. 5 Z 6 und 7, § 6 Abs. 6 Z 5 und 6, oder § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3). Auch sollte der Einleitungssatz vor einer Aufzählung grammatikalisch mit jeder der nachfolgenden Gliederungseinheiten kompatibel sein. Zur Illustration beider Anmerkungen wird auf die legistischen Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 und 2 verwiesen.

In einer Stammfassung sollten keine Gliederungseinheiten mit Buchstabensuffixen vorkommen (vgl. zB § 13a oder § 2 Z 7a); diese Suffixe dienen lediglich dem Zweck, dass im Zuge einer Novelle die neu einzufügende Gliederungseinheit bezeichnet werden kann, ohne dass die bisherigen Gliederungseinheiten berichtigt werden müssen (vgl. LRL 126).

Zudem sollten den Teilen, Abschnitten und Paragraphen einheitlich Überschriften beigelegt werden (vgl. IV. Teil, die Abschnitte im VII. Teil und insbesondere die §§ 12, 25, 29, 47, 49, 56 und 60).

Schließlich sollte auf eine einheitliche und korrekte Verwendung von Abkürzungen geachtet werden (vgl. zB § 9 Abs. 8, § 34 Abs. 2 Z 4 oder § 40 Abs. 1 Z 4: Statt „gem.“ sollte es „gemäß“ lauten.).

Zur Gliederung:

Die Einfügung einer zusätzlichen Untergliederungsebene ist nicht sinnvoll, wenn auf dieser Ebene nur eine Gliederungseinheit vorgesehen ist (vgl. die Untergliederungen mit Buchstabenbezeichnungen in § 24 Abs. 1 Z 3 und 7 sowie in § 34 Abs. 1 Z 2 und 8; oder die Untergliederung in einen einzigen Absatz in § 56 Abs. 1). Vielmehr ist, wo sinnvoll, die einzelne Untergliederungseinheit auf mehrere Einheiten aufzuteilen (zB in § 34 Abs. 1 Z 2: eine eigene Litera je Aufbewahrungshinweis), oder die Untergliederungsebene aufzulösen und ihr Inhalt in die übergeordnete Ebene zu integrieren (zB in § 34 Abs. 1 Z 8: „Kontaktangaben des Registrierungsinhabers bzw. der Registrierungsinhaberin“ und Entfall der lit. a).

Dies betrifft auch die Gliederung des Entwurfes: Abschnitte, die nur aus einem Paragraphen bestehen, sollten vermieden werden. Dies betrifft zum einen den III. Teil, 3. Hauptstück, 1., 5. und 6. Abschnitt; beispielsweise könnten der 5. und der 6. Abschnitt zusammengefasst und mit der Überschrift „Konsumgeräte und Zubehör“ versehen werden, die §§ 42 und 43 könnten aussagekräftige Paragraphenüberschriften erhalten.

Ebenso betroffen ist der VII. Teil, 1., 2. und 3. Abschnitt; der VII. Teil könnte die Überschrift „Schlussbestimmungen“ erhalten, auf die Gliederung in Abschnitte sollte verzichtet werden.

Es wird angeregt, den I. und den II. Teil zu einem I. Teil mit der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ zusammenzufassen.

Statt mit römischen Ziffern wäre die Gliederungseinheit „Teil“ mit arabischen Ziffern zu führen.

Es fällt auf, dass mehrere Paragraphen sehr lang sind, was die Orientierung an Paragraphenüberschriften deutlich erschwert (siehe zB die §§ 8, 21, 31 oder 48). Es wird angeregt zu prüfen, ob lange Paragraphen in mehrere Paragraphen aufgeteilt werden können, die jeweils aussagekräftige Überschriften erhalten (und allenfalls zu Gliederungsebenen zusammengefasst werden, wie Hauptstücken oder Abschnitten).

Zum Titel:

Es müsste der Langtitel, der Kurztitel und die Abkürzung des Gesetzes angeführt werden, also: „Bundesgesetz zur Regelung von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen sowie zum Schutz von Personen vor Emissionen dieser Erzeugnisse und vor Nikotinsucht (Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz – TNSG)“

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Spaltenüberschriften in der Tabelle („Art / Paragraph“ sowie „Gegenstand / Bezeichnung“) sind zu entfernen.

Die Nennung von „Artikel 1“ sowie des Kurztitels im Inhaltsverzeichnis hat zu entfallen.

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

In Z 4 sollte es statt der „europaweit einheitlichen Aufmachung und Kennzeichnung von Erzeugnissen, die der Richtlinie 2014/40/EU unterliegen“ wohl „unionsweit“ oder „EU-weit“ lauten.

Zu den Abs. 1 und 2:

Da mehrere Ziele angeführt werden, sollte der Einleitungssatz lauten: „Ziele dieses Bundesgesetzes sind“. Der erste Absatz sollte in zwei Ziffern untergliedert werden, um die verschiedenen Zielsetzungen (Schutz bestimmter Personengruppen zum einen und Sicherstellung der einheitlichen Aufmachung und Kennzeichnung zum anderen) besser

voneinander abzugrenzen. Die Personengruppen, deren Schutz der Gesetzesentwurf bezweckt, wären sodann mit Buchstaben zu bezeichnen.

Zu § 2:

Zu Z 11:

Es sollte geprüft werden, ob statt des Begriffs „Gemeinschaftsmarkt“ ein zeitgemäßer Begriff wie „Unionsmarkt“, „Binnenmarkt“ oder „Markt der Europäischen Union“ verwendet werden kann.

Zu § 4:

Zu Abs. 2:

In Z 1 ist das Bezugsobjekt des Wortes „deren“ sprachlich missverständlich. Es sollte besser lauten: „... an diese übersendet oder die Übersendung veranlasst“

Zu Abs. 4:

Der vorletzte Satz sollte lauten: „~~Die Bestimmungen der §§ 50 Abs. 1, 3 und 6~~ sowie und § 51 finden sinngemäß Anwendung.“)

Zu § 8:

Zu Abs. 1:

In Z 5 sind statt der kurzen Bindestriche vor und nach dem Einschub („je nachdem in verbrannter oder unverbrannter Form“) Gedankenstriche (Halbgeviertstriche) zu setzen.

Zu Abs. 13:

Die Regelung über technische Vorkehrungen bei Verkaufsautomaten in Z 3 erscheint in der Bestimmung über Meldepflichten systematisch fehlplatziert.

Zu den §§ 18 und 19:

Das Wort „Anhang“ (in § 18 Abs. 1 Z 1 und Abs. 5 sowie in § 19 Abs. 1 Z 1) ist jeweils fett zu formatieren.

Zu § 21:

Zu Abs. 7:

Statt des Gedankenstrichs (Halbgeviertstrich) sollte ein (geschützter) Bindestrich gesetzt werden („... und -teilnehmer“ statt „... und –teilnehmer“).

Zu § 23:

Zu Abs. 1:

Die Z 10 ist so umzuformulieren, dass sie sprachlich an den Einleitungssatz anknüpft.

Zu Abs. 2:

Es sollte „Anforderungen an ~~für~~ elektronische Zigaretten ...“ lauten.

Zu § 24:

Zu Abs. 2:

In Z 1 lit. a sind die falschen Anführungszeichen beim Begriff „Aroma“ zu korrigieren.

Der in Z 1 lit. f verwendete Begriff „Produkt-ID“ und der in § 8 verwendete Begriff „Product-ID“ sollten vereinheitlicht werden.

Zu § 27:

Zu Abs. 1:

Der in Z 5 verwendete Begriff „Produkt-ID“ und der in § 8 verwendete Begriff „Product-ID“ sollten vereinheitlicht werden.

Zu § 31:

Zu Abs. 7:

Im ersten Satz ist das Bezugsobjekt des Wortes „deren“ unklar; es sollte besser lauten: „... technischer Eigenschaften von Konsumgeräten, die zum Konsum des Erzeugnisses bestimmt bzw. erforderlich sind ...“.

Im letzten Satz („Kommt der Bundesminister ... zu dem Schluss, dass maßgebliche Änderungen vorliegen bzw. das geprüfte Produkt nicht eindeutig identisch mit dem zugelassenen ist ...“) sollte statt der Konjunktion „bzw.“ wohl „oder“ verwendet werden.

Zu Abs. 12:

Es sollte korrekt lauten: „... kann Näheres über die Voraussetzungen ... festzulegen.“

Zu § 32:

Zu Abs. 3:

Es wird auf zahlreiche Fehler hingewiesen (zB in Z 1: „... damit in Verbindung stehenden Konsumgerätenen“; in Z 2: „... erläutert werden;z“; in Z 4: kurzer Bindestrich statt Gedankenstrich)

Zu § 48:

Zu Abs. 1:

Der Satz „Soweit in den in Satz 1 bezeichnete Rechtsvorschriften ein oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer oder die Inhaber ... besonders verpflichtet werden ...“ sollte lauten: „Soweit die im ersten Satz bezeichnetenen Rechtsvorschriften einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer oder die Inhaber ... besonders verpflichten ...“.

Zu Abs. 7:

Zum Verweis auf die „einschlägigen Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes 2004 – PSG 2004, BGBl. I Nr. 16/2005“ wird darauf hingewiesen, dass klar sein sollte, auf welche konkreten Bestimmungen verwiesen wird (vgl. LRL 56, 57); eine Präzisierung wird angeregt.

Zu § 50:

Zu Abs. 1:

Statt „der Europäischen Gemeinschaft“ sollte es „der Europäischen Union“ lauten.

Zu § 52:

Zu Abs. 1:

Hinsichtlich des Verweises auf „Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes 2004 – PSG 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 idgF“ wird auf die Anmerkung zu § 48 Abs. 7 verwiesen. Der Zusatz „idgF“ hat zu entfallen (vgl. § 62 Abs. 1). Wird auf ein Bundesgesetz zum wiederholten Male verwiesen, hat die Fundstelle zu entfallen und kann statt des Kurztitels die Abkürzung verwendet werden.

Zu § 56:

Zu Abs. 1:

Da § 56 keine weiteren Absätze enthält, hat die Untergliederung zu entfallen.

Zu § 60:

Hinsichtlich des Verweises auf die „§§ 24ff [des] Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz[es] – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006“ wird darauf hingewiesen, dass zum einen auf konkrete Bestimmungen verwiesen werden sollte („§§ 24 bis ...“), und zum anderen aufgrund der wiederholten Verweisung auf dieses Bundesgesetz die Fundstelle zu entfallen hat und statt des Kurztitels die Abkürzung verwendet werden kann.

Zu § 66:

Zu Abs. 1:

Statt „tritt“ hat es „treten“ zu lauten. In Z 1 ist am Ende die Konjunktion „und“ einzufügen.

Die Wortfolge „mit [richtig: Ablauf des] 31. März 2025“ hat im Hinblick auf die Verwendung des Wortes „gleichzeitig“ im Einleitungssatz zu entfallen.

Zu Abs. 2:

Da das Gesetz, auf das verwiesen wird, bereits in Abs. 1 Z 1 mit Langtitel und Fundstelle angeführt wird, ist nur der Kurztitel ohne Fundstelle anzuführen.

Zu Art. 2 (Änderung des Arzneimittelgesetzes):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 Z 5):**

Die Novellierungsanordnung bezieht sich auf die Z 5, im Wortlaut der Bestimmung wird fälschlich jedoch die Ziffer 4 angeführt. Am Ende der Z 5 fehlt der Beistrich.

Da das Gesetz, auf das verwiesen wird, erstmals genannt wird, ist es mit seinem Kurztitel anzuführen und sollte es besser lauten: „... Erzeugnisse ~~gemäß~~ im Sinn des Tabak- und Nikotinsucht-Gesetzes – TNSG, BGBl. I Nr. xxx/2025“

Zu Z 2 (§ 95 Abs. 25):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 95 wird folgender Abs. 25 angefügt:“

Außerdem ist der anzufügende Absatz im Entwurf fälschlicherweise mit „(20)“ bezeichnet.

Der fehlerhaft gesetzte Punkt ist zu korrigieren („mit 1. April2025“).

Zu Art. 3 (Änderung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes):**Zu Z 1 (§ 33):**

Die einzufügende Bestimmung sollte anstelle der für Absätze üblichen Bezeichnung „(33)“ mit der Paragraphenbezeichnung „§ 33.“ bezeichnet werden.

Da das Gesetz, auf das verwiesen wird, erstmals genannt wird, ist es mit seinem Kurztitel anzuführen. Der § 1 TNSG, auf den verwiesen wird, enthält jedoch keine Definition der Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnisse, weshalb auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen werden sollte. Statt der Verwendung eines Klammersausdrucks sollte es besser lauten: „... Erzeugnisse im Sinn des Tabak- und Nikotinsucht-Gesetzes – TNSG, BGBl. I Nr. xxx/2025, ist verboten.“

Zu Z 2 (§ 38 Abs. 3):

Die Wortfolge „der Regelung“ kann entfallen. Da auf das Gesetz bereits mit Kurztitel und Fundstelle verwiesen wurde, genügt nun die Verwendung der Abkürzung (ohne Fundstelle). Der § 1 TNSG, auf den verwiesen wird, enthält jedoch keine Definition der Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnisse, weshalb auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen werden sollte.

Zu Z 3 (§ 69 Abs. 17):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 69 wird folgender Abs. 17 angefügt:“
Außerdem ist der anzufügende Absatz im Entwurf mit „(15)“ bezeichnet.

Zu Art. 4 (Änderung des ORF-Gesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Die Fundstelle der Stammfassung des ORF-Gesetzes lautet „BGBl. I Nr. 359/1984“. Bei der angeführten letzten Änderung „durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2023“ handelt es sich nicht um ein Bundesgesetz, sondern um die Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof. Richtigerweise wären sowohl die letzte Novelle als auch diese Kundmachung anzuführen („zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2023 und in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 116/2023“).

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 4):

Da das Gesetz, auf das verwiesen wird, erstmals genannt wird, ist es mit seinem Kurztitel anzuführen. Der § 1 TNSG, auf den verwiesen wird, enthält jedoch keine Definition der Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnisse, weshalb auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen werden sollte. Statt der Verwendung eines Klammerausdrucks sollte es besser lauten: „... Erzeugnisse im Sinn des Tabak- und Nikotinsucht-Gesetzes – TNSG, BGBl. I Nr. xxx/2025.“

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 4):

Da auf das Gesetz bereits mit Kurztitel und Fundstelle verwiesen wurde, genügt nun die Verwendung der Abkürzung (ohne Fundstelle). Der § 1 TNSG, auf den verwiesen wird, enthält jedoch keine Definition der Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnisse, weshalb auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen werden sollte.

Zu Z 3 (§ 49 Abs. 23):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 49 wird folgender Abs. 23 angefügt:“

Der anzufügende Absatz ist im Entwurf fälschlicherweise mit „(21)“ bezeichnet.

Zu Art. 5 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes):**Allgemeines:**

Aus dokumentalistischen Gründen sollte auch das Inkrafttreten der novellierten Bestimmung – also des § 6e Abs. 2 – geregelt werden.

Es sollten im Zuge der Novellierung alle Verweise auf Bestimmungen des TNSG aktualisiert werden (vgl. § 6e Abs. 2 Z 7 und 8 oder § 6e Abs. 4 erster Satz).

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz ist ein fehlender Beistrich im Langtitel zu ergänzen („Das Bundesgesetz, mit dem die ...“) oder lediglich der Kurztitel anzuführen.

Zu Z 1 (§ 6e Abs. 2):

Wenn die Aufzählung der Aufgaben in den Z 1 bis 12 nicht wegfallen soll, muss die Novellierungsanordnung lauten: „In § 6e Abs. 2 lautet der Einleitungsteil:“. Die Absatzbezeichnung zu Beginn („(2)“) hat sodann zu entfallen.

Am Ende wäre statt des Punktes ein Doppelpunkt zu setzen.

Es ist die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu wählen.

Zu Z 2 (§ 6e Abs. 2 Z 1 bis 5, 10 und 11):

Die zu ersetzende Wortfolge „von Tabak- und verwandten Erzeugnissen“ findet sich in mehreren der zu novellierenden Bestimmungen so nicht (vgl. die abweichenden Formen in den Z 2, 4, 5, 10 und 11). Die Ersetzung müsste – jeweils in grammatikalisch richtiger Form – ergänzt werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)⁵ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zum Allgemeinen und zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Union durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Sowohl der Allgemeine als auch der Besondere Teil der Erläuterungen weisen zahlreiche sprachliche und grammatikalische Mängel sowie Tippfehler auf. Bereits auf der ersten Seite fallen fehlende Satzzeichen (zB: „das Inverkehrbringenu die Kennzeichnung und die Aufmachung ...“) und überflüssige Satzzeichen sowie fehlerhafte Satzkonstruktionen auf (als Beispiel für beides: „Überhaupt liegt der vorherrschende Trend darin, sonstigeu (Nasensprays, Pflaster, Zahnstocher), die nicht unter die Definition der Tabakerzeugnisse noch unter die Definition der u verwandten Erzeugnisse des TNRSg zu subsumieren sind – und für die folglich die Schutzbestimmungen des TNRSg nicht anwendbar sindu in Verkehr zu bringen.“). Insbesondere Tippfehler liegen zahlreich vor (vgl. zB auf Seite 3: „mit einer elektronischeru Zigarette wird ...“; „delgierten Richtlinie“ oder „Inverhringen“; oder auf den

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Seiten 5 und 6: „alläffige Verkaufautomaten“, „gennauen Vertriebsort“ oder „Bundesministerin für Soziales, Gessundheit ...“). Angesichts der großen Zahl an Fehlern kann eine vollständige Auflistung nicht vorgenommen werden. Eine Überarbeitung der Erläuterungen wird dringend empfohlen.

Zur Textgegenüberstellung:

Der Begutachtungsentwurf sollte eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinn der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 21. Februar 2025

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt